Verordnungsblatt für die Gemeinde Schlitters

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 27. Oktober 2025**

1. Kanalordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schlitters vom 20.10.2025 über die Erlassung einer Kanalordnung

Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. I Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern horizontale Entfernung festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

In die öffentliche Kanalisation müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer eingeleitet werden, auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Die Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation und liegt unmittelbar nach dem Übergabeschacht (Putzstück), 1 Meter innerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Anschlussbereich gemäß § 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes, Beschluss vom 13.07.1987, kundgemacht vom 14.07.1987 bis 30.07.1987, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Wibmer

Dieses Dokument wurde von Josef Wibmer elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 24.10.2025
SID 6BECF677D2D7C2FBE29994

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.schlitters.at